

1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für sämtliche von der MTF B1-Consulting AG (im Folgenden MTF B1C) ihren Kunden gegenüber erbrachten Leistungen und enthalten Bestimmungen zu ihren wiederkehrenden Services (2.), zu ihren einmaligen Services (3.) sowie allgemeine Bestimmungen, die gleichermaßen die wiederkehrenden Services wie die einmaligen Services betreffen (4.).

Die AGB bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil der mit dem Kunden individuell vereinbarten Bestellung (Auftragsbestätigung), einer sonstigen gegenseitigen Abmachung oder einem in diesen AGB darauf verwiesenen Dokument wie beispielsweise dem Service Level Agreement (SLA), die bei Abweichungen diesen AGB vorgehen und zusätzliche Bestimmungen enthalten können. Das Wegbedingen dieser AGB oder der Einbezug von anderen Vertragsbedingungen (z.B. AGB des Kunden), auf die der Kunde in Erklärungen, namentlich Bestellungen, Aufträgen, Offerten oder Einladungen zu Offerten hinweist, gilt nur dann, wenn MTF B1C diesen Umstand für die betroffenen Leistungen explizit schriftlich gegenbestätigt und damit akzeptiert hat. Das Erbringen der Leistung durch MTF B1C stellt keine solche (stillschweigende) Akzeptanz dar.

2 Wiederkehrende Services

2.1 Leistungen von MTF

- 2.1.1 Die MTF B1C bietet dem Kunden wiederkehrende Services in Form von SAP Business One Beratung an.
- 2.1.2 Der Kunde kann jederzeit bei MTF B1C eine Leistungsänderung beantragen. MTF B1C bestätigt dem Kunden jeweils über die Zustellung des Leistungsblatts, welche Leistungsparameter erbracht werden.
- 2.1.3 Leistungsänderungen aufgrund von Änderungen am Mengengerüst werden automatisch in Rechnung gestellt. MTF B1C bestätigt die Änderungen über die Zustellung eines Leistungsblatts.
- 2.1.4 Die technischen Spezifikationen, Nutzungsbedingungen und Benutzerdokumentationen zu den einzelnen Services werden im Rahmen des Auftrages spezifiziert und dokumentiert.
- 2.1.5 MTF B1C räumt dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit des ERP-Systems SAP Business One mittels Lizenzschlüsseln ein. Dafür übergibt MTF B1C dem Kunden die erforderlichen Benutzernamen und Passwörter. Passwörter sind nach erstmaligem Login umgehend, danach regelmässig zu ändern bzw. mit Multi-Factor Authentifizierung zu schützen und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde stellt die Hardware, Software und Verbindungen für den Zugriff auf die Cloud Services und deren Nutzung bereit, einschliesslich der erforderlichen kundenspezifischen URL-Adressen und zugehörigen Zertifikate.
- 2.1.6 Von MTF B1C können unwesentliche Änderungen am Leistungsinhalt jederzeit vorgenommen werden. Wesentliche Änderungen werden von MTF B1C mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vorangekündigt. Kurzfristige Änderungen sind zulässig, wenn geänderte nicht vorhersehbare Umstände dies bedingen (z.B. aufgrund von Gerichtsurteilen, Sanktionen usw.). Der Kunde kann in so einem Fall die betroffenen Leistungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Weitere Ansprüche seitens des Kunden bestehen nicht.

2.2 Gewährleistung

- 2.2.1 MTF gewährleistet, die in den Verträgen vereinbarten Service Levels einzuhalten.
- 2.2.2 Leistungen, für die kein Service Level vereinbart wurde, werden nach "best effort" erbracht. "Best effort" bedeutet, dass sich MTF B1C in angemessener und wirtschaftlich zumutbarer Weise mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen um die Leistungserbringung bzw. Störungsbehebung bemüht, ohne jedoch die Einhaltung einer darüberhinausgehenden Qualität oder die Einhaltung bestimmter Zeiten zu gewährleisten.

2.3 Pflichten des Kunden

- 2.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte (Daten, Software und Information). Bei schwerwiegenden Verletzungen der Nutzungsbedingungen des ERP-Systems (durch den Kunden selbst oder von ihm bestimmte Benutzer) oder der Mitwirkungspflichten des Kunden ist MTF B1C berechtigt, dem Kunden den Zugang zum ERP-System zu sperren.
- 2.3.2 Abgesehen von den Pflichten zu Datensicherheit und Datenschutz durch MTF B1C ist der Kunde selber für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung des ERP-Systems verwendeten Daten verantwortlich. Er setzt etwa dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme ein.
- 2.3.3 Weil die vom Kunden abgelegten Inhalte Urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein können, räumt der Kunde MTF B1C hiermit das Recht ein, die Inhalte zur Erbringung des Service zugänglich zu machen und insbesondere, sie hierzu vervielfältigen und zu übermitteln (z.B. Backup, Fernzugriff für den Kunden). Die Nutzung des ERP-Systems berührt aber nicht die Eigentums- oder Lizenzrechte des Kunden an diesen Inhalten. Der Kunde ist für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung an sich, inklusive der Zulässigkeit der Weitergabe der Daten an MTF B1C zum Zwecke der Vertragserfüllung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Einhaltung der entsprechenden vertraglichen oder gesetzlichen Informations- und Einwilligungspflichten von betroffenen Personen und/oder berechtigten Dritten.

2.4 Zahlungsbedingungen

- 2.4.1 MTF B1C erfasst monatlich die vom Kunden im jeweils vergangenen Monat bezogenen Leistungen. Die vereinbarten Gebühren werden monatlich oder quartalsweise in Rechnung gestellt. Als Stichtag für die Festlegung der Gebühren dient der letzte Tag des Monats. Jährlich vereinbarte Gebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt. Dabei führen Mehr- oder Minderbezüge von Leistungen in der laufenden Periode zu anteilmässigen Aufschlägen oder Abzügen, welche bei der Rechnungstellung berücksichtigt werden.
- 2.4.2 MTF B1C ist jederzeit zur Vornahme von Preisreduktionen bei gleichbleibendem Leistungsinhalt berechtigt. Preiserhöhungen bei gleichbleibendem Leistungsinhalt teilt MTF B1C dem Kunden spätestens drei Monate im Voraus mit. Wenn diese auf Preiserhöhungen von beigezogenen Dritten zurückgehen, erfolgt die Mitteilung spätestens einen Monat im Voraus. Erstmalig ist eine Preisanpassung bei gleichbleibendem Leistungsinhalt, die nicht auf beigezogene Dritten zurückgeht, nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer von 1 Jahr möglich. Ist der Kunde mit einer Preiserhöhung nicht einverstanden, ist er berechtigt, den jeweiligen Service gemäss Ziff. 2.5 zu kündigen. Für den Bezug Dritter gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäss Ziff. 4.5.

2.5 Kündigung

Wiederkehrende Services können nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer von 1 Jahr durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres in Textform ordentlich gekündigt werden.

3 Einmalige Services

3.2 IT-Projektleistungen und weitere IT Services

- 3.2.1 Ein Projekt wird durch die Parteien gemeinsam geplant und kann die Lieferung von Software beinhalten (z.B. Softwarelizenzen, Software-Integration oder Software-Entwicklung). Es wird gemeinsam festgelegt, wer welche Aufgaben übernimmt und was bis wann erledigt werden muss, damit beide Parteien die notwendige Ressourcenplanung vornehmen können.
- 3.2.2 Die Parteien halten die projektspezifischen Termine, Meilensteine und Fälligkeiten in einem Terminplan fest. Termine sind grundsätzlich erstreckbar. Sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart und so gekennzeichnet wurde. Falls eine Partei erkennt, dass ein vereinbarter Termin nicht einge-

halten werden kann, teilt sie dies der anderen Partei möglichst frühzeitig mit, wobei sich beide Parteien in guten Treuen darüber verständigen werden.

3.3 Gewährleistung

- 3.3.1 Der Kunde hat die gelieferte bzw. zur Lieferung bereit gestellte Ware einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Mit der Freigabe oder ohne eine ausdrückliche schriftliche Beanstandung des Kunden innert 10 Arbeitstagen ab Ablieferung gilt die Ware als vom Kunden abgenommen. Transportschäden, welche bei Erhalt der Lieferung offensichtlich sind, müssen direkt dem betreffenden Transportunternehmen gemeldet werden.
- 3.3.2 Der Kunde hat das gelieferte Arbeitsresultat einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Mit der Freigabe oder ohne eine ausdrückliche schriftliche Beanstandung des Kunden innert 30 Arbeitstagen ab Ablieferung unter spezifischer Aufführung der abnahmeverhindernden Mängel gilt das Arbeitsresultat als vom Kunden genehmigt. Das Arbeitsresultat gilt zudem ohne Weiteres als abgenommen, sobald der Kunde es operativ oder kommerziell nutzt bzw. nutzen lässt. Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch MTF B1C im Rahmen der Gewährleistung (gemäss Ziff. 3.3.4) zu beheben.
- 3.3.3 MTF B1C gewährleistet für ihre Arbeitsresultate und verkauften Waren, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate und beginnt mit der Abnahme zu laufen.
- 3.3.4 Der Kunde wird MTF B1C während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel unverzüglich in Textform melden. Der Kunde hat zunächst ausschliesslich die Möglichkeit, eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Der Kunde muss MTF B1C zweimal die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen. Ist der Mangel danach immer noch nicht behoben, dann kann der Kunde ausschliesslich eine angemessene Preisminderung verlangen. Die Wundlung sowie das Recht auf Ersatzvornahme werden ausdrücklich ausgeschlossen. Beim Bezug von Software oder Hardware Dritter gelten im Übrigen die Bestimmungen für den Bezug Dritter gemäss Ziff. 4.5.2.

3.4 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung erfolgt jeweils sofort nach einer Teillieferung oder nach der Gesamtlieferung bzw. monatlich nach effektivem Aufwand.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1.1 Der Kunde hat MTF B1C und ihre Hilfspersonen bei der Erbringung ihrer Leistungen in zumutbarer Weise aktiv und zeitgerecht zu unterstützen, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen und den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf seine Systeme und Ressourcen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, MTF B1C sämtliche Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die zur Leistungserbringung benötigt werden (z.B. richtige Erfassung/Meldung der User) und insbesondere ihm zur Kenntnis gelangende Mängel, Verstösse oder die Nichtverfügbarkeit eines Services MTF zu melden.
- 4.1.2 Der Kunde ist für den Schutz der ihm von MTF B1C zur Nutzung bereitgestellten Komponenten und Sicherheitselemente (namentlich Passwörter, Token, System-/Zugangsinformationen, Chiffrier- und Sicherheitsvorrichtungen, Authentifizierungsmethoden usw.) verantwortlich und informiert MTF B1C unverzüglich soweit dieser nicht gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund einer Offenlegung von Sicherheitselementen oder unzulässiger Manipulation).
- 4.1.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig nach, ist MTF B1C insoweit nicht mehr zur Erfüllung verpflichtet, bemüht sich jedoch, ihre Leistungen trotzdem zu erbringen. Der Kunde hat MTF B1C den daraus entstehenden Mehraufwand zu vergüten. Es gelangen die ver-

traglich vereinbarten Stunden- oder Tagessätze zur Anwendung, bzw. wenn eine solche Vereinbarung fehlt, marktübliche Stunden- oder Tagessätze. Trägt MTF B1C eine Mitverantwortung, wird der Mehraufwand anteilmässig von beiden Parteien getragen.

4.2 Geräte im Eigentum von MTF

Stellt MTF B1C dem Kunden ein Gerät miet- oder leihweise zur Verfügung, bleibt es im Eigentum von MTF B1C. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter an ihm ist ausdrücklich wegbedungen. Im Falle von Pfändung, Retention oder Verarrestierung ist der Kunde verpflichtet, MTF B1C unverzüglich zu informieren und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum von MTF B1C hinzuweisen.

4.3 Abschluss von Einzelverträgen

- 4.3.1 Diese AGB sind Bestandteil der Verträge zwischen MTF B1C und dem Kunden und definieren die rechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehung.
- 4.3.2 Einzelverträge können schriftlich oder auch in anderer Form abgeschlossen werden. Findet kein schriftlicher Vertragsabschluss statt, ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien aber gegeben, kommt der Vertrag mit Auftragsbestätigung in Textform von MTF B1C oder mit der Erbringung der Leistung durch MTF B1C zustande. Die Auftragsbestätigung gilt als verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Kunde nicht innert 10 Tagen nach Zustellung widerspricht und darlegt, dass etwas anderes vereinbart wurde.

4.4 Vergütung und Rechnungsstellung

- 4.4.1 Leistungen von MTF B1C, die in einer Abmachung nicht besonders beziffert sind bzw. vom Kunden zusätzlich geforderte Leistungen, werden nach den jeweils geltenden Stundenansätzen von MTF B1C nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.4.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich in Schweizer Währung netto exkl. MwSt. Alle Rechnungen sind, wenn nicht anderweitig vereinbart, innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ohne Skontoabzug.
- 4.4.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist MTF B1C berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer letzten, schriftlich oder per E-Mail mitgeteilten Zahlungsfrist, alle Leistungen an den Kunden unverzüglich einzustellen sowie die Lieferung weiterer Waren oder Dienstleistungen und die Beseitigung von Mängeln bereits gelieferter Hardware bis zur Zahlung auszusetzen oder von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig zu machen oder den Vertrag über wiederkehrende Leistungen ausserordentlich per sofort zu kündigen ohne weitere Fristansetzungen gemäss Ziff. 4.12.1.
- 4.4.4 Bis zur vollständigen Bezahlung von gekauften oder geleasten Produkten bleiben zur Veräusserung vorgesehene Produkte im Eigentum von MTF B1C. Der Kunde ist verpflichtet, zur Erhaltung dieses Eigentumsrechtes alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, und ermächtigt auch MTF B1C, den Eigentumsvorbehalt in das jeweilige Register eintragen zu lassen. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises hat der Kunde MTF B1C über einen allfälligen Sitzwechsel im Voraus zu benachrichtigen. Jegliches Retentions- oder Rückbehaltrecht des Kunden an Sachen von MTF B1C wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.4.5 Die Verrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen von MTF B1C ist ausgeschlossen.
- ### 4.5 Beizug von Hilfspersonen
- 4.5.1 MTF B1C darf Hilfspersonen (insbesondere Subunternehmer) aus dem In- und Ausland beiziehen.
- 4.5.2 Sofern in den Begleitdokumenten (Lizenzbedingungen, Garantiescheine, Bedienungsanleitungen etc.) von Software oder Hardware, die von Dritten hergestellt wurde und die MTF B1C dem Kunden lizenziert bzw. verkauft, im Verhältnis zu diesen AGB einschränkendere Bestimmungen zur Haftung oder Gewährleistung enthalten sind, gelten diese auch im Verhältnis zwischen MTF B1C und dem Kunden. Ohne anderslautende Regelung ist keine Wartung, Pflege oder Support durch MTF B1C geschuldet.

4.6 Haftung

- 4.6.1 Bei Vertragsverletzungen haftet MTF B1C für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Kein Verschulden von MTF B1C liegt insbesondere vor bei: a) Selbstverschulden durch den Kunden oder seine Hilfspersonen; b) Verschulden von Dritten, welche keine Hilfspersonen von MTF sind, sowie bei höherer Gewalt.
- 4.6.2 MTF B1C haftet für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden im nachgewiesenen Schadensumfang. In allen anderen Fällen ist die Haftung von MTF B1C für Schäden beschränkt auf die Summe von maximal CHF 20'000 CHF insgesamt pro Jahr. MTF B1C haftet zudem nicht für mittelbare oder indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn sowie Umsatzverluste. MTF B1C übernimmt keine Haftung für Schäden und Ausfälle, welche durch Umstände entstehen, die MTF B1C nicht zu vertreten hat. MTF B1C haftet nicht für Produkte oder Services anderer Anbieter oder Liefergegenstände. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.
- 4.6.3 Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haftet MTF B1C nur auf Erstattung des Wiederherstellungsaufwands im Rahmen der obenstehenden Haftungsbeschränkung und nur dann, wenn MTF B1C den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat und der Kunde bei Services, wo dies nicht zum Leistungsinhalt gehört durch regelmässige Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

4.7 Höhere Gewalt

- 4.7.1 Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien im Rahmen der Verträge insbesondere, jedoch nicht abschliessend: Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), Erdbeben, Vulkanausbrüche, Sabotage, DDOS-Attacken, Hacking, Malware, Ransomware, Epidemien, Stromausfall bei den Energieversorgern, Krieg sowie kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, Terrorismus, Aufstände und die dagegen ergriffenen Massnahmen, unvorhersehbare behördliche Restriktionen.
- 4.7.2 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, ihre vertraglichen Pflichten vollständig zu erfüllen, so ist sie insoweit vorübergehend von ihren Pflichten befreit - unter der Voraussetzung, dass sie die allfällig gegen bestimmte Ereignisse vertraglich vereinbarten Massnahmen getroffen hat.
- 4.7.3 Ist das Festhalten am Vertrag für die andere Partei in einem solchen Fall objektiv nicht oder nicht mehr zumutbar, kann sie die betroffenen Leistungen mit sofortiger Wirkung kündigen.

4.8 Rechtsgewährleistung

- 4.8.1 MTF B1C gewährleistet, dass ihre Leistungen keine Dritten in der Schweiz zustehenden Schutzrechte verletzt (nachstehend "Schutzrechte").
- 4.8.2 Versucht ein Dritter, den Kunden gestützt auf angeblich bessere Schutzrechte an der vertragsgemässen Benutzung der Leistungen von MTF B1C im Rahmen der spezifizierten Einsatzbedingungen zu hindern, so zeigt der Kunde dies MTF B1C innert fünf Kalendertagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und zumutbaren Unterstützung durch den Kunden wird MTF B1C nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten: a) ihre Leistungen (einschliesslich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen vertraglichen Anforderungen die Schutzrechte des Dritten nicht (mehr) verletzen oder b) dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Sind beide Varianten für MTF B1C nicht möglich oder unverhältnismässig, kann sie die betroffenen Leistungsteile bzw. Verträge ausserordentlich kündigen. Dem Kunden steht ein entsprechendes Kündigungsrecht zu, wenn für ihn die von MTF B1C gewählte Variante objektiv nicht zumutbar ist. Allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden richten sich nach Ziff. 4.6.

- 4.8.3 Kommt es zu einer gerichtlichen Klage des Dritten gegen den Kunden, überlässt der Kunde MTF B1C die alleinige Kontrolle über die Prozessführung und nimmt alle dazu notwendigen Handlungen vor, soweit dies nach der anwendbaren Prozessordnung zulässig und möglich ist. Unter dieser Voraussetzung gelten die Kosten der Prozessführung (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und die Schadenersatzforderungen des berechtigten Dritten (einschliesslich Verfahrens- und Parteientschädigungskosten), die einem solchen Anspruch zuzurechnen sind und die dem Kunden in einem solchen Verfahren oder einem von MTF B1C genehmigten Vergleich endgültig auferlegt werden, als direkte Schäden des Kunden. Im Übrigen gilt Ziffer 4.6 dieser AGB.

4.9 Gewährleistungsausschlüsse

- 4.9.1 Die Sach- und Rechtsgewährleistung (in dieser Ziffer "Gewährleistung") ist ausgeschlossen im Falle von Mängeln, deren Ursachen nicht von MTF B1C oder von ihr beigezogenen Hilfspersonen zu vertreten sind (z.B. Eingriffe durch andere Dritte oder den Kunden, höhere Gewalt). Die vertraglichen Gewährleistungen erstrecken sich ebenfalls nicht auf vom Kunden beigestellte Betriebsmittel (inklusive Softwarelizenzen eines Drittherstellers), auch wenn diese von MTF B1C im Namen des Kunden beschafft wurden.
- 4.9.2 MTF B1C übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte Werke (insbesondere Individualsoftware) sowie von ihr betriebene IT-Systeme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Hardware oder Software eingesetzt werden können.
- 4.9.3 Erbringt MTF B1C Leistungen im Zusammenhang mit der Analyse oder Behebung von vermeintlichen Mängeln oder tatsächlichen Mängeln, welche nicht von der Gewährleistung von MTF B1C erfasst sind, so hat der Kunde diese Leistungen nach effektivem Aufwand zu den anwendbaren Stunden- oder Tagessätzen zu entschädigen.
- 4.9.4 Soweit den dem Kunden gelieferten Produkten von Drittherstellern beigelegten bzw. referenzierten Bedingungen weitergehende Gewährleistungsausschlüsse beinhalten, gelten diese auch im Verhältnis vom Kunden zu MTF B1C.

4.10 Schutz- und Nutzungsrechte

- 4.10.1 Mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung geht ein allfällig erstelltes Exemplar des von MTF B1C erbrachten Arbeitsergebnisses (wie z.B. Konzepte, Grafiken, Software, Schulungsunterlagen, etc.) ins Eigentum des Kunden über. Ohne anderslautende Vereinbarung bleiben sämtliche Rechte und insbesondere die Urheberrechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Arbeitsergebnissen bei MTF B1C bzw. gehen auf diese über, sofern sie nicht bei ihr entstanden sind. MTF B1C hat das Recht, die Ideen, Methoden, Konzepte und Verfahren in Bezug auf die Informationsverarbeitung, welche sie bei der Vertragsausführung alleine oder zusammen mit dem Kunden gewonnen hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden. Der Kunde hat das Recht, die Arbeitsergebnisse auf unbeschränkte Dauer für eigene Zwecke zu nutzen.
- 4.10.2 Nutzt der Kunde im Rahmen des Leistungsbezugs für ihn erkennbar Produkte von Dritten, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Herstellerbedingungen (insbesondere Lizenzbedingungen, Sicherheitsvorgaben usw.)

4.11 Ordentliche Kündigung

Die Modalitäten der ordentlichen Kündigung richten sich nach dem jeweiligen Service.

4.12 Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- 4.12.1 Falls eine Partei ihre vertraglichen Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und diese Verletzung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die andere Partei, je verbunden mit der Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen, nicht beseitigt, kann die andere Partei den Service durch schriftliche Erklärung jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Vorbehalten bleibt das Recht von MTF B1C, den Zugang des Kunden aus wichtigem Grund und ohne schriftliche Mahnung mit sofortiger Wirkung zu sperren.

4.12.2 Jede Partei kann ausserdem den Service ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung kündigen, falls die andere Partei zahlungsunfähig wird oder gegen sie ein Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren eröffnet wird.

4.13 Folgen der Vertragsbeendigung

- 4.13.1 Beide Parteien sind für eine rechtzeitige Rückgabe von Material (wie z.B. Schlüssel, IT- und Telekommunikationsgeräte, Identifikationsmittel und Dokumente) sowie Räumlichkeiten, die ihr die andere Partei während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt hat, besorgt.
- 4.13.2 Grundsätzlich obliegt es dem Kunden, seine Daten vor Vertragsbeendigung zu migrieren. Ohne anderweitige vertragliche Regelung wird MTF B1C die vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Services anvertrauten Daten nach Vertragsbeendigung löschen, soweit dem keine berechtigten Gründe, wie insbesondere auf MTF anwendbare gesetzlichen Archivierungspflichten oder Beweissicherungsinteressen entgegenstehen. Allfällige Mithilfe bei der Migration durch MTF B1C wird separat vergütet.
- 4.13.3 Im Falle der Beendigung von komplexen Betriebsleistungen werden beide Parteien unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung zum Zwecke einer ordnungsgemässen Betriebsübergabe zusammenarbeiten. MTF B1C wird den Kunden diesfalls bei Bedarf und gegen separate Vergütung bei den notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive allfälligen Migrationsvorbereitungen im Leistungsbereich der Verträge, unterstützen. Der Kunde seinerseits verpflichtet sich, MTF B1C frühzeitig vor Vertragsende den erwarteten künftigen Unterstützungsbedarf mitzuteilen, um eine entsprechende Ressourcenplanung seitens MTF B1C zu ermöglichen. Die Parteien werden die von MTF im Rahmen der Vertragsbeendigung oder über diese hinaus zu erbringenden Leistungen frühzeitig vereinbaren.

4.14 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

- 4.14.1 Beide Parteien verpflichten sich sowie die von ihnen im In- und Ausland zum Zwecke der Vertragserfüllung, Inkasso, M&A Prüfungen, Steuerprüfungen oder ähnlichen üblichen Geschäftsvorgängen beigezogenen Hilfspersonen, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge oder mit der Vertragsbeziehung oder über die Kunden und Geschäftsbeziehungen der anderen Partei erfahren, vertraulich zu behandeln.
- 4.14.2 Sie verpflichten sich, diese Informationen anderen Dritten als ihren Hilfspersonen nur insofern und insoweit zugänglich zu machen, wie die Verträge dies den Parteien erlauben, die andere Partei dies ausdrücklich erlaubt oder dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird.
- 4.14.3 Die Parteien sind sich bewusst, dass Daten, welche bei der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses der anderen Partei zugänglich oder bekannt werden, datenschutzrechtlich geschützt sein können.
- 4.14.4 Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes zu treffen und dafür zu sorgen, dass Mitarbeitende und beigezogene Dritte, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über die Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes unterrichtet und wo erforderlich darin rechtsverbindlich eingebunden werden.
- 4.14.5 MTF B1C ist sich bewusst, dass sie im Rahmen der Erbringung gewisser Services für den Kunden als Auftragsdatenbearbeiterin tätig ist. Sie wird die Daten nur für die vereinbarten Zwecke verwenden, sie nur im Rahmen der Erbringung dieser Services und/oder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bearbeiten. MTF B1C wird die Massnahmen zur Datensicherheit ergreifen, welche gesetzlich erforderlich sind. Nicht sogleich wieder behobene Verletzungen der Datensicherheit mit Auswirkungen für den Kunden meldet MTF B1C diesem so rasch als möglich.
- 4.14.6 MTF B1C ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der vereinbarten Pflichten zu dokumentieren.
- 4.14.7 Auf Aufforderung des Kunden hin wird MTF B1C dem Kunden seine Daten gemäss Ziff. 4.13 zurückgeben. Sollten die Daten des Kunden bei MTF B1C durch Schuldbetriebsungs-

Konkursverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet werden, so hat MTF B1C den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihr dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. MTF B1C wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Daten vertraulich sind und die Entscheidungshoheit darüber ausschliesslich beim Kunden als «Dateninhaber» bzw. «Verantwortlichem» im Sinne der Datenschutzgesetzgebung liegen und deshalb nicht weitergegeben werden dürfen.

4.14.8 MTF B1C bearbeitet vom Kunden anvertraute Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung des Vertragszwecks und im Einklang mit der Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung.

4.15 Einhaltung von anderen Gesetzen und Regulatorien

- 4.15.1 Die Parteien halten die auf sie anwendbaren Gesetze und Regulatorien ein. MTF B1C hält somit insbesondere diejenigen Gesetze und Regulatorien ein, welche allgemein auf MTF B1C als Erbringerin von Produkten und Services im Bereich der Informationstechnologie anwendbar sind. Der Kunde ist für die Beurteilung und Spezifizierung der Anforderungen aus denjenigen Gesetzen und Regulatorien verantwortlich, welche auf seine Geschäftstätigkeit anwendbar sind. Sofern nicht explizit vertraglich vereinbart, übernimmt MTF B1C keine Verantwortung dafür, dass ihre Produkte und Services für die Einhaltung von auf den Kunden oder seine Branche anwendbaren Gesetzen und Regulatorien geeignet sind.
- 4.15.2 Der Kunde hält sich in Bezug auf die von ihm bei MTF B1C bezogenen Güter (Waren, Software und Technologie) an alle anwendbaren Export-/Importkontrollvorschriften (Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Gütern), insbesondere der USA, einschliesslich der Sanktionen und Embargos.
- 4.15.3 Der Kunde wird MTF B1C im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die sich auf Daten, Inhalte oder die vom Kunden beigestellten Betriebsmittel (insbesondere Softwarelizenzen) oder die nicht rechtskonforme Nutzung der Leistungen beziehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen und aufkommen.
- 4.15.4 Bei Feststellung oder begründeten Anzeichen von Sicherheitsbedrohungen, von rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung oder von Verwendung von Betriebsmitteln, welche Störungen verursachen, behält sich MTF B1C das Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von drohendem Schaden vor. MTF B1C wird den Kunden umgehend und wenn möglich vorgängig informieren. Die Massnahmen umfassen insbesondere: a) die Aufforderung zur umgehenden und dauerhaften Unterlassung resp. wirksamen Verhinderung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung und Entfernung von Betriebsmitteln, welche Störungen verursachen; sowie die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund; b) die sofortige und vorübergehende Unterbrechung betroffener vertraglicher Leistungen (z.B. vorübergehende Sperrung von der Zugriffskonten). Das Ergreifen solcher Massnahmen stellt keine Vertragsverletzung seitens MTF B1C dar, soweit sie die Ursache der Störung/Bedrohung nicht selbst zu vertreten hat.

4.16 Änderungen

- 4.16.1 Da diese AGB für viele Kunden gleichzeitig anwendbar sind, können sie von MTF B1C jederzeit geändert werden. Die aktuelle und gültige Version wird jeweils auf der Website der MTF B1C unter www.b1-consulting.ch aufgeschaltet. Bei laufenden Verträgen wird der Kunde von MTF B1C vorgängig über eine Änderung der AGB informiert. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen.
- 4.16.2 Die geänderten AGB treten 3 Monate nach Publikation auf der Website in Kraft. Verträge, welche nach dem Publikationsdatum mit dem Kunden abgeschlossen werden, kommen ausschliesslich zu den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- 4.16.3 Bei einem laufenden Vertrag hat der Kunde das Recht, mittels zweimonatiger Kündigungsfrist, diesen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Information über die geänderten AGB schriftlich auf das Ende des jeweiligen Monats zu kündigen.



4.17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Vorschrift tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren in rechtlich wirksamer Weise etwas Anderes. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

4.18 Übertragbarkeit

MTF B1C kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

4.19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Services von MTF B1C ist soweit im jeweiligen Auftrag/Vertrag nicht anderweitig definiert der Sitz von MTF B1C, derzeit Schaffhausen.

4.20 Anwendbares Recht

Diese AGB und sämtliche damit zusammenhängenden Ansprüche unterstehen schweizerischem Recht, unter Abschluss (i) internationaler Übereinkommen, auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG), und unter Ausschluss (ii) der kollisionsrechtlichen Normen.

4.21 Gerichtsstand

Gerichtsstand im Zusammenhang mit allen Streitigkeiten ist Schaffhausen. Es steht MTF B1C indessen frei, den Kunden an seinem Wohn- bzw. Firmensitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.